

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und Erhalt von Stimm Scheinen für den Ratsbürgerent- scheid am 19. April 2026

1. Abstimmungsberechtigt für die Abstimmung im Abstimmungsgebiet der Stadt Duisburg ist,
 - wer am Abstimmungstag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in Duisburg ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung hatoder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Duisburg hat.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

2. Das Abstimmungsverzeichnis für den Ratsbürgerentscheid wird in der Zeit
von Montag, dem 30.03. bis Freitag, dem 03.04.2026
während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Abstimmungsberechtigte in der
Stabsstelle Wahlen
In den Haesen 84
47198 Duisburg
zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (30.03.2026 – 03.04.2026) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss bis zum 29.03.2026 einen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis stellen – per E-Mail an wahlrecht@stadt-duisburg.de oder persönlich bei der Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg. Telefonische Hilfestellung erhalten Sie unter der Rufnummer: 0203/283 987733.

4. Die Abstimmung für den Ratsbürgerentscheid wird als reine Briefabstimmung durchgeführt. Das Abstimmungsgebiet der Stadt Duisburg wird dazu in 125 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt. Die Abstimmungsbenachrichtigungen sowie die Abstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten im Zeitraum vom 16.03.2026 bis 20.03.2026 zugestellt.

Die **Abstimmungsbenachrichtigung** wird mit folgenden Unterlagen an die abstimmungsberechtigte Person gesendet:

- **Stimm Schein mit Versicherung an Eides statt,**
- **Stimmzettel,**
- **Stimmumschlag (blau),**
- **Merkblatt zur Briefabstimmung**
- **Stimmbriefumschlag (hellrot) und**
- **Informationsbeilage zu Positionen der im Rat der Stadt Duisburg vertretenen Fraktionen und Gruppen**

Die abstimmungsberechtigte Person

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
- verschließt den Stimmbriefumschlag und
- übersendet den Stimmbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Abstimmungstag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Abstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind oder sie diese verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (18.04.2026), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmschein erteilt werden.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält die Abstimmungsunterlagen von Amts wegen. Eine abstimmungsberechtigte Person die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die abstimmende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der Stimmbriefumschlag wird im Bereich der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 6. März 2026

Der Oberbürgermeister

Sören Link

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

B e k a n n t m a c h u n g
zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Duisburg
am 19. April 2026

1. Am Sonntag, dem 19.04.2026 findet in der Stadt Duisburg ein Ratsbürgerentscheid gem. § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über die Frage
„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Duisburg an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder 2044 (DS 26-0141) beteiligt?“
statt.
2. Die Abstimmung für den Ratsbürgerentscheid wird als reine Briefabstimmung stattfinden. Das Abstimmungsgebiet der Stadt Duisburg wird dazu in 125 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt. Die Abstimmungsbenachrichtigungen sowie die Abstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten im Zeitraum vom 16.03.2026 bis 20.03.2026 zugestellt.
Die **Abstimmungsbenachrichtigung** wird mit folgenden Unterlagen an die abstimmungsberechtigte Person gesendet:
 - **Stimmschein mit Versicherung an Eides statt,**
 - **Stimmzettel,**
 - **Stimmumschlag (blau),**
 - **Merkblatt zur Briefabstimmung**
 - **Stimmbriefumschlag (hellrot) und**
 - **Informationsbeilage zu Positionen der im Rat der Stadt Duisburg vertretenen Fraktionen und Gruppen**

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmumschlag und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig an die auf dem Stimmbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede interessierte Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 11 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Duisburg).
Hat die abstimmende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 Strafgesetzbuch).

Duisburg, den 6. März 2026

Der Oberbürgermeister

Sören Link

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLET KONZERT

www.theater-duisburg.de

